

## **„Handy-Verordnung“ in der Waldschule (Teil I)**

**(auf der Basis des Handy-Verbotes vom Juni 2005)**

- Mit Betreten des Schulgeländes ist das Handy vom Netz zu trennen und abzuschalten.
- Jegliche Benutzung von Handys oder digitalen Speichermedien ist während des Schulbetriebs (Unterricht + Pausen) untersagt. Dies gilt auch bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z. B. Sport im Stadion, Theaterbesuchen u.ä.).
- Das Handy verbleibt in der Tasche oder der Jacke und wird nicht herumgereicht (auch Störung!).
- Ausnahmen, die Eltern mit ihren Kindern vereinbaren, müssen unbedingt mit der Schulleitung abgestimmt werden. Ausnahmen im Schulalltag regeln Klassen- bzw. Fachlehrer oder die Schulleitung.

## **„Handy-Verordnung“ in der Waldschule (Teil II)**

- Wird ein Handy (o. ä.) im Unterricht oder während der Pausen von einer Lehrkraft eingezogen, so können die Erziehungsberechtigten das Gerät nach Unterrichtsschluss, d. h. am Ende des Unterrichtstages bei der Schulleitung abholen. Ziel soll sein, dass mit den Eltern ein Gespräch über diese „Handy-Verordnung“ geführt wird.
- Die gesetzliche Grundlage bietet das neue Schulgesetz NRW. In § 53 (2) ist als eine erzieherische Maßnahme *„die zeitweise Wegnahme von Gegenständen“* eingebracht.
- Geräte, die nicht unmittelbar abgeholt werden, liegen im Sekretariat unter Verschluss. Auch in den Ferien können Geräte abgeholt werden: Di und Do von 10:00 bis 12:00 Uhr (Schulleitungspräsenz) .